

353

Gemeinde Elbe-Parey

Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Elbe-Parey

Die Gemeinde Elbe-Parey hat aufgrund des § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 10. August 2009 (GVBl. LSA 2009, S. 383) in der zurzeit aktuellen Fassung und des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA 2010, S. 569) in der zurzeit aktuellen Fassung sowie des SOG des Landes Sachsen-Anhalt vom 23. September 2003 (GVBl. LSA 2003, S. 214) in der zurzeit aktuellen Fassung in seiner Sitzung am 26.11. 2013 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Gegenstand der Satzung

1. Nach Maßgabe dieser Satzung werden Bäume und Großsträucher zur
 - a) Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
 - b) Gestaltung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zur Sicherung der Naherholung,
 - c) Abwehr schädlicher Einwirkungen,
 - d) Erhaltung oder Verbesserung des Kleinklimas,
 - e) Erhaltung eines artenreichen Baumbestandes
 - f) Erhaltung des Lebensraumes für Tiere

besonders geschützt.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

1. Der räumliche Geltungsbereich ist auf öffentliche Flächen, die sich innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile befinden und die Geltungsbereiche von Bebauungsplänen begrenzt.

§ 3

Sachlicher Geltungsbereich

1. Geschützt sind auf öffentlichen Grund:
 - a) Alle Laub- und Nadelbäume, insbesondere Alleebäume mit einem Stammumfang von 30 cm und mehr, gemessen in einer Höhe 100 cm über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen wird die Summe der Stammumfänge zugrunde gelegt.
 - b) Alle Feldhecken und Sträucher mit einer Höhe von mind. 2 m.
 - c) Alle Bäume und Großsträucher, die aufgrund von Festsetzungen von Bebauungsplänen zu erhalten sind.
 - d) Alle Bäume und Großsträucher, soweit es sich um Ersatzpflanzungen (lt. § 7) handelt.
2. Vom Schutz dieser Satzung ausgenommen sind:
 - a) Bäume auf Forstflächen und bewirtschaftete Obstbäume, nicht jedoch Walnuss- und Esskastanienbäume sowie Obstbäume auf Streuobstwiesen.
 - b) Bäume, die im Rahmen der Bewirtschaftung von Gärtnereien und Baumschulen der Erreichung des Betriebszweckes dienen.

§ 4

Verbotene Handlungen

1. Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschätzte Bäume und Großsträucher zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung liegt vor, wenn an geschützten Bäumen und Großsträuchern Eingriffe

vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.

2. Unter die Verbote des Abs. 1 fallen auch Einwirkungen auf den Raum (Wurzel- und Kronenbereich), den geschützte Bäume zur Existenz benötigen und die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen oder führen können, insbesondere durch:
 - a) Befestigung der Bodenoberfläche im Wurzelbereich mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton),
Der Wurzelbereich ist definiert als der Bereich, der sich bis zu einer Tiefe der Baumhöhe (max. jedoch 5 m) unter der Baumkrone befindet. Die seitliche Ausdehnung des Wurzelbereiches ausgehend vom Baumstamm ist gegeben durch den Kronenradius plus 150 cm.
 - b) Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen im Wurzelbereich,
 - c) Lagern, Anschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, (Laugen,) Farben oder Abwässern,
 - d) Austreten von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
 - e) Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbizide), soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind sowie
 - f) Anwendung von Streusalz,
 - g) Veränderung der Krone und Entfernen von Ästen, wodurch die Assimilation des Baumes eingeschränkt wird,
 - h) Beschädigung des Stammes oder der Rinde.
Als Beschädigung des Rinde ist definiert das Entfernen von Rindenteilen, Einschneiden oder gewaltsames Eindringen in die Rinde, das Einschlagen bzw. Einschrauben von Fremdkörpern sowie das Bestreichen mit Kleb- oder Anstrichstoffen aller Art, es sei denn, diese sind als Pflegemaßnahmen von der Gemeinde veranlasst.
3. Unter die Verbote des Abs. 1 fallen nicht:
 - a) Ordnungsgemäße Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume,
Diese sind auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken und nur von fachlich qualifizierten Kräften auszuführen und dürfen nicht während der Brutzeit der Vögel stattfinden.
 - b) Maßnahmen zum Betrieb von Baumschulen oder Gärtnereien sowie
 - c) Maßnahmen zur Bewirtschaftung von Wald.

§ 5

Anordnung von Maßnahmen

1. Die Gemeinde Elbe-Parey kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutze von gefährdeten Bäumen im Sinne des § 1 dieser Satzung trifft. Dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen. Bei Baumaßnahmen sind die Bestimmungen der DIN 18920 – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen – einzuhalten.
2. Trifft der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes Maßnahmen, die eine schädigende Wirkung auf geschützte Bäume angrenzender Grundstücke haben können, findet Abs. 1 entsprechende Anwendung.
3. Die Gemeinde Elbe-Parey kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen durch die Gemeinde Elbe-Parey oder durch von ihr Beauftragte duldet, sofern ihm die Durchführung nicht selbst zugemutet werden kann.

§ 6

Ausnahmen und Befreiungen

1. Ausnahmen zu den Verboten des § 4 sind zu genehmigen, wenn
 - a) der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, geschützte Bäume zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern und er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,

- b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
 - c) von dem geschützten Baum Gefahr ausgeht und die Gefahr nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden kann,
 - d) der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 - e) die Beseitigung des Baumes aus überwiegendem, auf andere Weise nicht zu verwirklichendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist,
 - f) die Bäume die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen. Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn Fenster so beschattet werden, dass dahinterliegende Wohnräume während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können. Soweit notwendig, sind die Erlaubnisvoraussetzungen vom Antragsteller nachzuweisen.
2. Von den Verboten des § 4 können im Einzelfall Befreiungen erteilt werden, wenn
 - a) das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Befreiung mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist oder
 - b) Gründe des allgemeinen Wohl die Befreiung erfordern,
 - c) von dem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind.
 3. Ausnahmen oder Befreiungen sind bei der Gemeinde Elbe-Parey schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist ein Lageplan beizufügen. Im Lageplan sind die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume mit ihrem Standort unter Angabe der Art, des Stammumfanges und des Kronendurchmessers einzutragen. Im Einzelfall kann die Gemeinde den Maßstab des Lageplanes bestimmen oder die Vorlage zusätzlicher Unterlagen fordern.
 4. Die Entscheidung über die Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt. Sie ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden.
 5. Eine Genehmigung kann ohne Einbeziehung eines Vertreters für die entsprechende Ortschaft, der durch den Ortschaftsrat zu benennen ist, nicht erteilt werden.
 6. Geht von einem geschützten Baum eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung aus, so sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Gefahrenabwehr ohne vorherige Genehmigung zulässig. Die Maßnahme ist der Genehmigungsbehörde nach Abs. 4 unverzüglich anzuzeigen. Die Genehmigungsbehörde kann nachträglich Auflagen festsetzen, um Ersatzpflanzungen in bestimmter Art und Größe vornehmen zu lassen.

§ 7

Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlung

1. Wird auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 Buchstabe b) eine Ausnahme erteilt, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstückes auf seine Kosten für jeden entfernten geschützten Baum als Ersatz einen neuen Baum auf einem Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung zu pflanzen und zu erhalten (Ersatzpflanzung). Ist es ein anderer Antragsteller, so tritt er an die Stelle des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten.
2. Wird auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 Buchstaben c, d, und e eine Ausnahme erteilt und öffentliches Interesse berührt, so ist die Gemeinde zur Ersatzpflanzung verpflichtet.
3. Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise unmöglich, so ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Unmöglich ist eine Ersatzpflanzung, wenn ihr rechtliche oder tatsächliche Gründe (fachliche Gesichtspunkte eingeschlossen) entgegenstehen.
4. Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes, gemessen in 1 m Höhe über den Erdboden bis zu 100 cm, ist als Ersatz ein Baum derselben oder zumindest gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 14 – 20 cm mit einer Mindesthöhe von 1 m zu pflanzen. Beträgt der Umfang

mehr als 150 cm, ist für jeden weiteren angefangenen Meter Stammumfang ein zusätzlicher Baum der vorbezeichneten Art zu pflanzen. Wachsen die zu pflanzenden Bäume nicht an, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.

5. Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Wert des Baumes, mit dem ansonsten die Ersatzpflanzung erfolgen müsste (Abs. 1 bis Abs. 3) zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale von 30 % des Nettoerwerbspreises.
6. Von der Regelung des Abs. 1 können in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zugelassen werden.
7. Für Ersatzpflanzungen kommen nur einheimische, standortgerechte Baumarten in Frage. Die Festlegungen über die zu pflanzenden Baumarten trifft die Verwaltung im Einvernehmen mit den entsprechenden Vertretern der Ortschaft.

§ 8

Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

1. Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Grundstück und den Nachbargrundstücken vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 2, ihr Standort, die Art, der Stammumfang und der Kronendurchmesser einzutragen.
2. Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Erlaubnis gemäß § 6 Abs. 3 dem Bauantrag beizufügen. Die Entscheidung über die beantragte Erlaubnis (§ 6 Abs. 4) ergeht gesondert im Baugenehmigungsverfahren; ihr Inhalt wird Bestandteil der Baugenehmigung.
3. Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 gelten auch für Bauvoranfragen. Die Darstellung der Bäume kann in diesem Fall maßstabgerecht auf einer Abzeichnung der Flurkarte erfolgen.

§ 9

Folgenbeseitigung

1. Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstückes mit geschützten Bäumen entgegen den Verboten des § 4 und ohne dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 vorliegen, geschützte Bäume entfernt oder zerstört, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte für jeden entfernten oder zerstörten geschützten Baum einen gleichwertigen Baum zu pflanzen und zu erhalten (Ersatzpflanzung).
2. Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstückes mit geschützten Bäumen entgegen den Verboten des § 4 und ohne dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 vorliegen, geschützte Bäume geschädigt oder wird ihr Aufbau wesentlich verändert, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte, soweit dies möglich ist, Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern.
3. Ist in Fällen des Abs. 1 eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ganz oder teilweise nicht möglich, so ist eine Ausgleichszahlung für jeden zu ersetzenden geschützten Baum zu leisten.
4. Für die Ersatzpflanzung (Abs. 1) und die Ausgleichszahlung (Abs. 3) sind die Bestimmungen des § 7 sinngemäß anzuwenden.
5. Hat ein Dritter geschützte Bäume ohne Berechtigung entfernt, zerstört oder geschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, so entstehen die Verpflichtungen für den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten nach den Absätzen 1 und 4 nur bis zur Höhe des Ersatzanspruches gegenüber dem Dritten, wenn der Ersatzanspruch geringer ist als die Aufwendungen, die bei Erfüllung der Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4 zu erbringen wären.
6. Die Gemeinde ist nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet vom Verursacher von Schäden an geschützten Bäumen Ersatzmaßnahmen nach § 7 einzufordern. Dies gilt auch dann, wenn eine Ordnungswidrigkeit nicht vorliegt und die Schädigung nicht schuldhaft verursacht wurde. Ordnungswidrigkeiten gemäß § 13 müssen zusätzlich verfolgt werden.

§ 10

Verwendung von Ausgleichszahlungen

1. Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ausgleichszahlungen sind an die Gemeinde Elbe-Parey zu leisten. Sie sind zweckgebunden für Ersatzpflanzungen, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten oder zerstörten Bäume zu verwenden.

§ 11

Neuanpflanzungen

1. Neuanpflanzungen von geschützten Bäumen auf Straßen, Plätzen und kommunalen Anlagen sind durch die Gemeindevertretung zu unterstützen. Sie sind jedoch genehmigungspflichtig. Genehmigungen sind zu erteilen, wenn die Anpflanzungen mit Erfordernissen hinsichtlich vorhandener oder geplanter Leitungssysteme (Energie, Wasser, Telekom), mit der Verkehrskonzeption sowie mit der vorhandenen Bebauung in Einklang zu bringen sind und in das Ortsbild passen.
Die Sortenwahl muss dem Charakter des Ortes sowie den vorherrschenden Umweltbedingungen entsprechen. Bei entsprechenden Festlegungen sind Umweltausschuss und Bauausschuss einzubeziehen.

§ 12

Betreten von Grundstücken

1. Die Beauftragten der Gemeinde Elbe-Parey sind berechtigt, nach angemessener Vorankündigung zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung Grundstücke zu betreten; sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten auszuweisen. Sofern Gefahr im Verzuge besteht, kann auf Vorankündigung verzichtet werden.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 4 und ohne Ausnahmegenehmigung nach § 6 entfernt, zerstört, schädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert,
 - b) Anordnungen zur Pflege, zur Erhaltung oder zur sonstigen Sicherung gefährdeter geschützter Bäume gemäß § 5 Absätze 1 und 2 nicht folge leistet,
 - c) Nebenbestimmungen einer Ausnahmegenehmigung nach § 6 nicht erfüllt,
 - d) entgegen § 8 Absätze 1 und 3 geschützte Bäume nicht in den Lageplan einträgt oder
 - e) eine Unterrichtung der Gemeinde Elbe-Parey nach § 4 Abs. 3 unterlässt.
2. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlungen nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht sind.

§ 14

Die vorstehende Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen der Gemeinde Bergzow vom 05.09.1995, der Gemeinde Derben vom 05.09.1995, der Gemeinde Ferchland vom 18.06.1996, der Gemeinde Hohenseeden vom 22.08.1995 und der Gemeinde Parey vom 24.08.1995 außer Kraft.

Elbe-Parey, 26.11.2013

Mannewitz
Bürgermeisterin
